

Klein anfangen - groß ´ rauskommen  
Schwerpunkteinrichtung St. Ewaldi  
Kindertagesstätte für Kinder mit und ohne Behinderung  
Sportallee 1  
48366 Laer  
Tel.: 02554/8345  
E-mail: [kita.stewaldi-laer@bistum-muenster.de](mailto:kita.stewaldi-laer@bistum-muenster.de)

## **Förderverein „Kita St. Ewaldi“**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Förderverein Kita St. Ewaldi“.

Der Förderverein ist als gemeinnütziger Verein vom Finanzamt anerkannt. Sitz des Vereins ist Laer.

Der Förderverein soll ins Vereinsregister eingetragen werden.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung der Kinder, sowie die Unterstützung der Arbeit der Kindertageseinrichtung.

Dies beinhaltet folgendes:

- Die notwendigen Mittel zur Förderung pädagogischer Belange zur Verfügung zu stellen.
- Kindergartenaktivitäten besonders in musikalischen, künstlerischen und motorischen Bereichen zu unterstützen.
- Die Förderung und Erhaltung der Zusammengehörigkeit zwischen Einrichtung, Eltern und Kindern.
- Die Unterstützung der Kindertageseinrichtung in seinem integrativen Bestreben.
- Mittel für außergewöhnliche Projekte zur Verfügung zu stellen.
- Öffentlichkeitsarbeit zu leisten.
- Unterstützung bedürftiger Kinder bei der Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen und in sonstigen Einzelfällen.

Der Satzungszweck soll durch die Bereitstellung finanzieller Mittel zur Durchführung von Projekten erreicht werden.

Die Verwendung der Mittel soll in erster Linie zum Nutzen und Wohl der Kindertageseinrichtung sein und ihrem pädagogischen Konzept nicht widersprechen. So sind

die Kosten für die Verwaltung des Fördervereins, sowie vom Verein organisierte Veranstaltungen auf ein Minimum zu beschränken.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Mittel des Vereins müssen sparsam eingesetzt und dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Das Kuratorium entscheidet über die Verwendung der Mittel. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die sich mit der Kindertageseinrichtung „St. Ewaldi“ verbunden fühlt und deren Aufgaben fördern möchte. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Durch die Abgabe der unterschriebenen Beitrittserklärungen erkennt der Antragsteller die Satzung des Vereins an.

### **§ 4 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zu erklären und wird zum Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam.

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn hierfür wichtige Gründe gegeben sind. Die Gründe können sein:

- Wenn das Mitglied in erheblichem Maße gegen den Zweck und Interessen des Vereins handelt.
- Wenn das Mitglied der Zahlungsverpflichtung trotz schriftlicher Mahnungen nicht nachkommt. Die Rückzahlung der eingezahlten Beiträge erfolgt nicht.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen jährlichen Mindestbeitrag. Der Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung in der Höhe festgelegt und ist zum Beginn eines jeden Geschäftsjahres fällig.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt am 01.11.2007 und endet am 31.10.2008.

Auf Antrag kann der Vorstand Befreiung von der Entrichtung des Mitgliederbeitrages bzw. dessen Minderung gewähren.

Weitere Mittel sollen durch Spenden, Sammlungen oder sonstige Zuwendungen Dritter aufgebracht werden.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Das Kuratorium

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich von dem/der Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen mittels einfachen Briefs an die letzt bekannte Adresse der Mitglieder einzuberufen. Die Protokolle werden von dem/der Schriftführer/in verfasst und von diesem und dem/der Versammlungsleiter/in unterschrieben. Außerdem hat der Vorstand unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens 5 Tage vorher schriftlich bei dem/der 1. Vorsitzenden einzureichen. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem/r Stellvertreter/in geleitet.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des/der Vorsitzenden
2. Entgegennahme des Rechnungsberichtes
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl und Abberufung des Vorstandes und der beiden Rechnungsprüfer
5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
6. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt allgemein mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Änderung der Satzung oder des Vereinszweckes bedarf der 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen. Im Übrigen beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Über den Antrag auf Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sollte die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, so muss der Vorstand innerhalb eines Monats eine weitere Versammlung zu diesem Antrag einberufen.

Diese Versammlung kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschließen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Kirchengemeinde „St. Bartholomäus“, dem Träger der Kindertageseinrichtung St. Ewaldi, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

## § 8 Vorstand und Kuratorium

Der Vorstand setzt sich aus 4 Mitgliedern zusammen, und zwar:

1. dem/der 1. Vorsitzenden
2. dem/der Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden
3. dem/der Kassenwart/in
4. dem/der Schriftführer/in

und das Kuratorium besteht aus:

1. dem Vorstand
2. einem Mitglied des Elternrates
3. der Kindergartenleitung
4. einem aus der Mitgliederversammlung gewähltem Mitglied

Gesetzlicher Vertreter des Vereins sind der/die Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt. Die Vorstandsmitglieder und das zu wählende Kuratoriumsmitglied (Ziffer 4) werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder für die Dauer von einem Geschäftsjahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie führen die Geschäfte nach Ablauf der Frist weiter, sofern eine Neuwahl bis zum Ablauf der Amtszeit noch nicht stattgefunden hat.

Das Kuratorium beschließt die satzungsmäßige Verwendung der Beiträge und sonstiger Einnahmen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

Außerdem ist das Kuratorium berechtigt, 2 weitere Mitglieder in das Kuratorium aufzunehmen.

## § 9 Rechnungsprüfer

Zwei unabhängige Rechnungsprüfer werden für die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

## § 10 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sind die Gerichte zuständig, in deren Bereich der Verein seinen Sitz hat.

Die vorstehende Satzung wurde vom Verein auf der Gründungsversammlung am 08.10.2007 beschlossen.

Laer, den 08.10.2007

Anke Stauermann  
Marianne Hönt  
Susann-Yvonne Klarenbrock  
Agnes Emeij  
Pehr Goral

S. Heß  
Thies Beck  
Stephan Klarenbrock  
Stef. Ulf  
Anne-Kathrin Farsel